

mit der Behauptung geschehen, es gebe überhaupt kein Volk der DDR.<sup>32</sup> Ein Volk ohne Raum hatten wir schon. Nun haben wir also auch einen Staat ohne Volk! Wie aber zutreffend festgestellt wurde<sup>33</sup>, gibt es, seitdem auf dem früheren Territorium Deutschlands zwei Staaten existieren (und das haben die Vereinten Nationen anerkannt), zwei Subjekte als Träger des Selbstbestimmungsrechts: das Volk der BRD und das Volk der DDR.

#### Zusammenhang von Friedenserhaltung und Menschenrechtsverwirklichung

Der Zusammenhang zwischen Friedenserhaltung und Menschenrechtsverwirklichung, zwischen Kriegsvorbereitung und Menschenrechtsverletzung ist so unübersehbar, daß es überflüssig scheinen möchte, ihn überhaupt zu erwähnen. „Ginge der Kampf um den Frieden verloren, so verlöre alles Reden über Menschenrechte seinen Sinn“<sup>34</sup> — das ist offenkundig wahr, und doch ist es nur die halbe Wahrheit. Wäre nämlich der Frieden nur die Voraussetzung für Menschenrechte, dann wäre der Kampf für Menschenrechte kein Beitrag zur Friedenserhaltung, und er könnte eigentlich auch so lange zurückgestellt werden, bis der Weltfrieden dauerhaft gesichert ist. Tatsächlich erscheint aber in der UN-Charta (Art. 55), in der UNESCO-Verfassung (Art. 1) und in der Helsinki-Schlußakte (Prinzip VII) — so verschiedenartig ihr politischer Stellenwert, so unterschiedlich ihre juristische Qualität ist — die zwischenstaatliche Kooperation auf dem Gebiet der Menschenrechte als ein Mittel, um das Ziel dieser internationalen Zusammenarbeit zu erreichen: den Weltfrieden unumkehrbar zu machen! Frieden ist also nicht bloß Voraussetzung, er ist auch ein Ergebnis verwirklichter Menschenrechte, vor allem natürlich des gleichen Rechts jedes Volkes auf Selbstbestimmung. Das Recht auf Frieden ist selbst ein Menschenrecht!

Diese Einsicht — von Arthur Baumgarten, dem einzigen Rechtsphilosophen dieses Jahrhunderts, in dessen Gedankensystem die Friedensproblematik einen essentiellen Platz einnahm, seit längerem vorgetragen<sup>35</sup> — ist inzwischen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen (ohne Gegenstimmen, aber bei Stimmenthaltung von USA und Israel) auch offiziell deklariert worden. Im ersten Hauptabschnitt der *Deklaration über die Vorbereitung der Völker auf ein Leben in Frieden* vom 15. Dezember 1978 heißt es u. a.: „Jede Nation sowie jeder einzelne Mensch ohne Unterschied seiner Rasse, seiner Gesinnung, seiner Sprache und seines Geschlechts haben das immanente Recht auf ein Leben in Frieden. Die Achtung dieses Rechts wie auch der übrigen Menschenrechte liegt im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit und ist eine unabdingbare Voraussetzung für die allseitige Weiterentwicklung aller Völker, ob groß oder klein.“<sup>38</sup>

Natürlich kommt es hier nicht darauf an, dem Kampf der Völker um ihren elementarsten Lebens-, ja Überlebensanspruch ein zusätzliches Etikett umzuhängen. Vielmehr gilt es zu verhindern, daß Frieden und Menschenrecht schließlich als Alternative erscheinen<sup>37</sup> und am Ende beide auf der Strecke bleiben. Dem Menschenrecht auf Frieden entspricht nämlich eine Staatenpflicht zu einer Politik der friedlichen Koexistenz. Diese Pflicht schließt unter den gegebenen Bedingungen die völkerrechtliche Doppelverpflichtung aller Staaten ein, ihren Beitrag dazu zu leisten, daß Vereinbarungen über Teilabrüstung sowie über die allgemeine und vollständige Abrüstung abgeschlossen werden.<sup>38</sup>

Da also eine kooperative Friedenspolitik zu betreiben nicht im Belieben der Staaten steht und da andererseits der Rüstungswettlauf kein Marathon des Irrationalismus ist, ist es das gute Recht jedes Volkes und jedes Individuums, ihr Menschenrecht auf Frieden wahrzunehmen, d. h. die Ursachen von Rüstungsprogrammen und Raketenbeschüssen, von Abrüstungs- oder wenigstens Rüstungs-

begrenzungsverweigerungen aufzudecken, und auf die ihnen mögliche Weise die Regierungen ihres Staates zu einer Erfüllung ihrer Völkerrechtsverpflichtungen zu veranlassen.<sup>39</sup>

Gewiß, die Zähne des internationalen Rechts sind nicht immer sonderlich scharf. Allerdings hat es auch einen Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozeß gegeben. Humaner — in jeder Beziehung — ist es freilich, wenn die *prophylaktische* Rolle des Völkerrechts zum Zuge kommt.

(Vorabdruck aus dem 5. Kapitel von *Studien, die unter dem Titel „Marxismus und Menschenrechte“ vom Akademie-Verlag, Berlin, zur Veröffentlichung vorbereitet werden.*)

- 1 Vgl. L. I. Breshnev, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXVI. Parteitag und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik, Berlin 1981, S. 6.
- 2 Vgl.: „The Text of Reagan's Inaugural Address“, International Herald Tribune (New York) vom 11.21. Januar 1981, S. 6: „Freedom and the dignity of the individual have been more available and assured here than in any other place on Earth... We are a nation under God... We are too great a nation to limit ourselves to small dreams... We have every right to dream heroic dreams.“
- 3 So: Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas (Berlin, 29. und 30. Juni 1976), Dokumente und Reden, Berlin 1976, S. 19. Das Dokument (ebenda, S. 34) fordert konsequenterweise die Ratifizierung und strikte Befolgung der von der UNO ausgearbeiteten Menschenrechtskonventionen.  
Zum Stellenwert des Friedens in Philosophie und Politik kommunistischer Parteien vgl. K. Hager, Philosophie und Politik, Berlin 1979, S. 11 ff.
- 4 Vgl. W. F. Buckley, „Human Rights and Foreign Policy“, in: Foreign Affairs, Bd. 58, New York 1980, S. 775.
- 5 Vgl. Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 23. November 1978, Abschn. IV, in: Die Organisation des Warschauer Vertrages (Dokumente und Materialien), Berlin 1980, S. 209 ff.
- 6 Vgl. E. Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, Tübingen 1911, S. 146: „Nicht die Gemeinschaft frei wollender Menschen, sondern der siegreiche Krieg ist das soziale Ideal.“
- 7 Dekret über den Frieden, in: Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 242.
- 8 Lenin, Werke, Bd. 26, S. 240.
- 9 Arthur Baumgarten war es, der, gegen etatistische Auffassungen gewandt, von der Oktoberrevolution an die Völkerrechtssubjektivität der Völker datierte. Vgl. A. Baumgarten, „Die etatistische Auffassung des Völkerrechts“, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin 1957, S. 75.
- 10 Deklaration der Rechte der Völker Rußlands, 2. November 1917, in: Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen (Dokumente), Bd. 1: Die Entstehung der UNO, Berlin 1974, S. 71.
- 11 Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes, in: Lenin, Werke, Bd. 26, S. 422, 425.
- 12 Vgl. N. Glazer, Individual Rights against Group Rights, in: E. Kamenka/A. Tay (Hrsg.), Human Rights, London 1978, S. 87.
- 13 Marx/Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 37; Bd. 18, Berlin 1962, S. 527; Lenin, Werke, Bd. 20, Berlin 1961, S. 415.
- 14 Vgl. insbesondere B. Graefrath, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, Berlin 1956; A. P. MowtsChan, Der internationale Schutz der Menschenrechte, Moskau 1958 (russ.); R. Arzinger, Das Selbstbestimmungsrecht, Berlin 1966; E. Poppe, „Frieden - Recht der Bürger, Staat und Recht 1974, Heft 9, S. 1482 ff.; E. Rabofsky, „Menschenrechte und Vereinte Nationen“, Weg und Ziel (Wien) 1979, S. 153; E. Oeser, Wenn du den Frieden willst, Berlin 1980; H. Beil, in: E. Poppe (u. a.), Grundrechte des Bürgers, Berlin 1980, S. 264.
- 15 Abgedruckt in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 952.
- 16 So B. Graefrath, „Internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung und Wahrung der Menschenrechte“, NJ 1977, Heft 1, S. 1 ff.
- 17 Konzeptionell angelegt bei H. Lauterpacht, International Law and Human Rights, London 1950, S. 61, diplomatisch ausgereizt vom US-Repräsentanten bei der UN-Kommission für Menschenrechte J. J. Shestak in seiner Erklärung vom 13. November 1980, in: „US Mission to the UN“, USUN (New York) N 143 (1980), S. 3. Zu der dahinter liegenden Strategie vgl. R. Meister, Ideen vom Weltstaat, Berlin 1973, S. 35.
- 18 So etwa W. Wagner, Die Verwirklichung der Menschenrechte, Frankfurt am Main/Bern 1977, S. 107: „Die Menschenrechte sind ius cogens des Völkerrechts.“
- 19 Vgl. H. Lauterpacht, a. a. O., S. 408.
- 20 So J. M. Humphrey, „The International Law of Human Rights“, in: M. Bos (Hrsg.), The Present State of International Law, Kluwer 1973, S. 86.
- 21 So F. Ermacora, Menschenrechte in der sich wandelnden Welt, Bd. 1, Wien 1974, S. 539.
- 22 Vgl. die zutreffend differenzierte Interpretation von E. Poppe, Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ in der Gegenwart, Berlin 1979, S. 6 ff.
- 23 Vgl. die Belege bei Th. Buergenthal/J. Torney, International Human Rights and International Education, Washington 1976, S. 90, 100.
- 24 So von L. Hannikainen, in: Nordisk Tidsskrift for international Ret, Bd. 48 (1979), Heft 1-2, S. 31.
- 25 So B. Graefrath, Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte, S. 29.
- 26 Vgl. K. Vasak (Hrsg.), The International Dimensions of Human Rights, Paris 1979, S. 3.